

DS-Nr. DS-1/21-26

Gültigkeitserklärung der Kommunalwahlen sowie der Ausländerbeiratswahl am 14.03.2021

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Frau Stadtv. Schmitz-Henkes beantragt für die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli, dass der Wahlprüfungsausschuss mit **15 Stadtverordneten** besetzt wird.

Frau Stadtv. Kropp beantragt für die CDU-Fraktion, dass der Wahlprüfungsausschuss mit **13 Stadtverordneten** besetzt wird.

Abstimmung über den Antrag der Stadtv. Frau Schmitz-Henkes – Besetzung des Wahlprüfungsausschusses mit 15 Stadtverordneten:

Der Antrag wird bei 22 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **abgelehnt**.

Abstimmung über den Antrag der Stadtv. Frau Kropp – Besetzung des Wahlprüfungsausschusses mit 13 Stadtverordneten:

Der Antrag wird bei 22 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von 20.50 Uhr bis 20.55 Uhr.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird gelost, ob der Wahlprüfungsausschuss mit 15 Stadtverordneten oder mit 13 Stadtverordneten gebildet wird.

**Herr Stadtv.Vorsteher Grode zieht das Los mit der Zahl 13.
Somit wird ein Wahlprüfungsausschuss mit 13 Stadtverordneten gebildet.**

Sitzverteilung im Wahlprüfungsausschuss:

- 3 Sitze Fraktion CDU
- 3 Sitze Fraktion SPD
- 3 Sitze Fraktion WsR
- 3 Sitze Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli
- 1 Sitze Fraktion RFG

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die DS 1/21-26 einstimmig wie folgt:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Wahlausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main in seiner Sitzung am 24.03.2021 das amtliche Endergebnis der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung, der

- Ortsbeiräte Bauschheim und Königstädten und für den Ausländerbeirat festgestellt hat.
2. das amtliche Endergebnis am 30.03.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde.
 3. in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen und der Ausländerbeiratswahl Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.
 4. sie deshalb verpflichtet ist, von Amts wegen eine Wahlprüfung durchzuführen.
 5. ihr ein Bericht des Wahlausschusses der Stadt Rüsselsheim am Main sowie zwei zugehörige Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses vom 24.03.2021 sowie vom 07.04.2021 als Anlagen 1 bis 3 vorgelegt wird.
 6. drei Einsprüche gemäß der Anlagen 4 bis 6 gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl eingelegt wurden.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Wahl vom 14.03.2021 zum Ortsbeirat Bauschheim gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 57 Kommunalwahlordnung für gültig.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Wahl vom 14.03.2021 zum Ortsbeirat Königstädten gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 57 Kommunalwahlordnung für gültig.
3. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Ausländerbeiratswahl vom 14.03.2021 gemäß § 64 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 57 Kommunalwahlordnung für gültig.
4. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2021 gemäß der Anlage 4 wird als unzulässig abgewiesen.
5. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ausländerbeiratswahl am 14.03.2021 gemäß der Anlage 5 wird als unzulässig abgewiesen.
6. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2021 gemäß der Anlage 6 wird als zulässig erklärt.
7. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Möglichkeit besteht, dass die im Wahlverfahren festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorgaben des § 26, Absatz 1, Ziffer 2 entsprechen:

„Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

- a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
- b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).“

und deshalb eine Wahlprüfung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2021 erfolgt.

8. Die Stadtverordnetenversammlung richtet hierfür einen Wahlprüfungsausschuss mit 13 Mitgliedern ein. Der Ausschuss wird im Benennungsverfahren besetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Rüsselsheim, den 29.04.2021